

GZ.: BMI-LR1425/0028-III/1/a/2016

Wien, am 15. Dezember 2016

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 WIEN

Zu GZ BMJ-Pr344.00/0021-III 6/2016

Rita Ranftl  
BMI - III/1/a (Referat III/1/a)  
Herrengasse 7 , 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1-a@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert  
wird  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Ziffer 1 (§ 16 Abs. 1 GOG):**

Es darf angeregt werden, in den Erläuterungen die genaue Fundstelle der im Internet  
kundzumachenden Hausordnung anzugeben.

**Zu Ziffer 2 (§ 16 Abs. 3 GOG):**

Hinsichtlich der Heranziehung von „Organen der Sicherheitsbehörden“ zur Ausübung des  
Hausrechts in § 16 Abs. 3 GOG wird auf die Stellungnahme des BMI vom 27.02.2012, BMI-  
LR1425/0006-III/1/a/2012, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz,  
das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden,  
verwiesen. Es darf festgehalten werden, dass die Vollziehung des Hausrechts nicht in die  
Zuständigkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes fällt.

Darüber hinaus dürfen zum vorliegenden Entwurf folgende Bemerkungen getroffen werden:  
Es darf angeregt werden, in § 16 Abs. 3 Z 1 des Entwurfes die Formulierung „Organe der  
Sicherheitsbehörden“ durch „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ zu ersetzen,  
zumal intendiert sein dürfte, dass nicht Organe der Bezirkshauptmannschaften, sondern  
Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Personen- und Sicherheitskontrollen  
durchführen sollen.

Soweit in § 16 Abs. 3 GOG (idF des Entwurfes und auch in der geltenden Fassung) normiert ist, dass Sicherheitsmaßnahmen in Form von Personen- und Sachenkontrollen durch „Organe der Sicherheitsbehörden“ vorgesehen werden können, erscheint unklar, wie dies zu verstehen ist. Zwei Varianten scheinen möglich:

- 1) Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Gesetz selbst und nicht die Hausordnung für die genannten Organe die maßgebliche Rechtsgrundlage für diese Rechtseingriffe darstellt (vgl. Erläuterungen zu Z 2 § 16 Abs. 3 GOG).
- 2) Die Formulierung könnte aber auch so verstanden werden, dass es sich nur um einen Hinweis handelt, dass Personen- und Sachenkontrollen durchgeführt werden dürfen, wenn andere Rechtsgrundlagen dies erlauben. Allerdings bleibt bei dieser Variante unklar, um welche Rechtsgrundlagen es sich handeln würde (zB Sicherheitspolizeigesetz – SPG oder justizielle Materien).

Sollte die erste Variante gemeint sein, fehlt jedenfalls eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, dass die Organe zu solchen angeordneten Personen- und Sachenkontrollen ohne weitere Voraussetzungen befugt sind. Sollte eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden, wäre jedenfalls klarzustellen, dass diese Amtshandlungen nicht den Sicherheitsbehörden, sondern dem anordnenden Justizorgan zuzurechnen sind. Dies wäre vor allem im Sinne des Rechtsschutzes für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von großer Relevanz.

Sollte die zweite Variante gemeint sein, ist unklar, welche Rechtsgrundlage derartige Personen- und Sachkontrollen in Gerichtsgebäuden ermöglichen würde. Es darf angemerkt werden, dass es im SPG für Personen- und Sachkontrollen in Gerichtsgebäuden ohne Hinzutreten weiterer Voraussetzungen keine gesetzliche Grundlage gibt.

Zusammenfassend darf daher ersucht werden, eine Klarstellung im Gesetz und in den Erläuterungen vorzunehmen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Peter Andre

